

Satzung SG LVB e.V. Abt. Fußball

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Abteilung führt den Namen „SG LVB e.V. Abteilung Fußball“. Sie hat Ihren Sitz an der Neuen Linie in 04277 Leipzig.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Abteilung

- 1) Die Abteilung Fußball pflegt und fördert das Fußballspiel.
- 2) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und unterliegen dem Gesamtvermögen der SG LVB e.V.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Die Abteilung Fußball vertritt die Interessen Ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der SG LVB e.V.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Abteilung kann jedermann werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich auf dem Annahmeantrag zu erfolgen.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Sie haben nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch eine schriftliche Abmeldung,
 - c) mit dem Ausschluss, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Abteilung verstößt.

§ 4 Organe der Abteilung

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Abteilungsrat
- 3) Der Abteilungsvorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom **Abteilungsleiter** unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **drei** Wochen einzuberufen. Die Einladung mit festgesetzter

Tagesordnung ist durch Aushang im Schaukasten und Veröffentlichung auf der Abteilungsinternetseite bekannt zu geben.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Entlastung des Abteilungsrates und Abteilungsvorstandes,
 - c) Neuwahlen,
 - d) Festsetzung der Höhe der **Abteilungsmitgliedsbeiträge und**
 - e) Einbringen von Anträgen und Wahl von Anträgen der Mitgliederversammlung.
- 3) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von **3/4** der abgegebenen gültigen Stimmen **nötig**. Die Wahl kann auf Wunsch geheim oder offen erfolgen.
- 5) Der Abteilungsvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn **es** das **Abteilungs- bzw.** Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens **1/4** der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 6 Protokollierung

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 2) Das Protokoll wird von einem der vertretungsberechtigten Abteilungsvorstandsmitglieder und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Der Abteilungsrat

- 1) Der Abteilungsrat besteht aus **Abteilungsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:**
 - a) dem Abteilungsvorstand,
 - b) dem Kassenwart**
 - c) **zwei** Vertretern der 1. Herrenmannschaft,
 - d) **zwei** Vertretern der 2. Herrenmannschaft,
 - e) **zwei** Vertretern der 1. Alten Herrenmannschaft,
 - f) **zwei** Vertretern der 2. Alten Herrenmannschaft,
 - g) **zwei** Vertretern der 1. Frauenmannschaft,
 - h) zwei Vertretern der 2. Frauenmannschaft,**
 - i) **dem** Nachwuchsleiter und **zwei** Vertretern Nachwuchsmannschaften **und**

- j) **einem** Vertreter **Schiedsrichter**wesen
- 2) Der Abteilungsrat trifft sich **vierteljährig**. Die anwesenden Vertreter müssen mindestens 50% aller Vertreter des Abteilungsrates bilden.
 - 3) Der Abteilungsrat ist mit der Aufsicht des Abteilungsvorstandes befugt.
 - 4) Der **Kassenwart** betreut zudem die buchhalterische Erfassung der Abteilung und legt jährlich den Finanzbericht gegenüber der Mitgliederversammlung und SG LVB e.V. offen.
 - 5) Bevor der Finanzbericht offen gelegt wird, kann eine Prüfung durch ein Mitglied erfolgen.
 - 6) Der Abteilungsrat vertritt die Interessen der Mannschaften und aktiven Mitgliedern. Die Vertreter können Anträge einbringen um diese zu diskutieren und zu verabschieden.
 - 7) Legt der Abteilungsrat die Zuständigkeit des Antrages auf die Mitgliederversammlung, so ist dieser bei der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 7 Der Abteilungsvorstand

- 1) Der Abteilungsvorstand besteht aus **Abteilungsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:**
 - a) **dem Abteilungsleiter**
 - b) **1. stellvertretenden** Vorstandsvorsitzenden
 - c) **2. Stellvertretenden** Vorstandsvorsitzenden
- 2) Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung **für die Dauer von drei Jahren** gewählt. **Er bleibt** solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des **Abteilungsvorstands** während der Amtsperiode aus, ist der Abteilungsrat berechtigt **bis zum Ende der Amtsperiode ein Mitglied für den Abteilungsvorstand aus dem Abteilungsrat zu benennen**. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) **Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilung nach außen und gegenüber der SG LVB e.V. Er allein ist unterschrifts- und weisungsbefugt für die Abteilung Fußball.**
- 4) Der Abteilungsvorstand und der Abteilungsrat beschließen mit einfachem Stimmrecht.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes und des Abteilungsrates werden von den „betroffenen“ Vertretern in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei **Abteilungsvorstands-** bzw. Abteilungsratsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. **Dieser wird per Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann ein persönlicher Antrag beim Vorstand der SG LVB e.V. auf Überweisung des Beitrags gestellt werden. Dieser entscheidet dann darüber.**
- 2) Der Jahresbeitrag wird durch die Beitragsordnung der SG LVB e.V. und der Abteilung Fußball **bestimmt**. Sie hängt als Anlage der Satzung an, ohne der satzungsgemäßen Verabschiedung bzw. einer Satzungsänderung zu unterliegen.

- 3) Beiträge sind keine Spenden.
- 4) Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen sind nur einmal jährlich möglich. Sie dürfen nicht höher als 30% des Gesamtbeitrages sein und müssen bei der Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder akzeptiert werden.
- 5) **Ausgaben der Abteilung Fußball, die höher als 150,-€ sind, bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.**

§ 10 Salvatorische Klausel, Ordnung/Satzung

- 1) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Abteilung verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende und wirksame Regelung zu treffen.
- 2) Die Satzung der Abteilung Fußball ist der Satzung der Sportgemeinschaft LVB e.V. untergeordnet.
- 3) Die Sportstättenordnung ist **bindend** für die Satzung und die Abteilung. Für die Durchsetzung sind die zuständigen Platzwärter befugt.

§ 11 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Abteilung kann durch Beschluss der **Mitgliederversammlung** aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung der Abteilung ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 3) Die **Liquidation** erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden **Abteilungsvorstandsmitglieder.**
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Abteilungsvermögen an die SG LVB e.V.